

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

49. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/248

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.2, Ziffer 7)²⁹⁰.

59/248. Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/210 vom 22. Dezember 1999 und 58/206 vom 23. Dezember 2003 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "World Survey on the Role of Women in Development"²⁹¹ (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung), der sich auf das Thema Frauen und internationale Migration konzentriert, und beschließt, den Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Frauen im Entwicklungsprozess" zu behandeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu aktualisieren, unter Hinweis darauf, dass dieser Überblick auch in Zukunft das Hauptgewicht auf ausgewählte, auf ihrer sechzigsten Tagung zu benennende neue Entwicklungsfragen legen soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken.

RESOLUTION 59/249

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.3, Ziffer 6)²⁹².

59/249. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000 und 57/243 vom 20. Dezember 2002 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹³,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²⁹⁴, der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁹⁵, der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁹⁶ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁹⁷,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von der Organisationsstrategie der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die unter anderem darauf gerichtet ist, Produktivitätssteigerungen zu fördern und dadurch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu unterstützen, sowie von den zur Operationalisierung dieser Strategie ergriffenen Maßnahmen,

sowie Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen am 23. September 2004, das dazu führen soll, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihre Feldpräsenz verbessern und ihr vorrangiges Ziel, nämlich die Förderung und Beschleunigung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Wahrung ihrer Identität, ihrer Sichtbarkeit und ihrer Kernkompetenzen, besser erreichen kann, und feststellend, dass das Abkommen unter anderem für beide Institutionen eine Grundlage dafür schafft, gemeinsame Programme der technischen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklung des Privatsektors in den Entwicklungsländern auszuarbeiten,

²⁹³ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁹⁵ A/CONF.191/13.

²⁹⁶ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁹⁷ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

²⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹¹ A/59/287 und Add.1.

²⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

ferner Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung einer Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Welthandelsorganisation am 10. September 2003 in Cancún (Mexiko), die die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von Programmen der technischen Zusammenarbeit im Handelsbereich vorsieht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁸ und begrüßt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein grundlegender Faktor für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie für die Schaffung produktiver Arbeitsplätze, die Einkommensschaffung und die Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

3. *betont*, dass der Aufbau von Produktionskapazitäten und die industrielle Entwicklung einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹³ enthaltenen Ziele, leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von der umfassenden Überprüfung der Tätigkeiten, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemäß ihrer Organisationsstrategie durchgeführt hat, auf Grund deren sie sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation, vor allem für die Entwicklungs- und die Transformationsländer, hat entwickeln können, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu leisten;

5. *betont* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung der Entwicklungsländer förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu beschließen und durchzuführen, die das Potenzial für Produktivitätssteigerungen durch die Entwicklung des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung, die Erweiterung des Marktzugangs und die wirksame Nutzung der öffentlichen Entwicklungshilfe freisetzen und so die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, befähigen und die Nachhaltigkeit dieses Prozesses sicherstellen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der

Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer ist, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der Transformationsländer;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Regierung Chiles mit Unterstützung des Internationalen Zentrums für Gentechnik und Biotechnologie gemeinsam veranstalteten Globalen Biotechnologie-Forum vom 2. bis 5. März 2004 in Concepción (Chile) und nimmt Kenntnis von dem Beschluss IDB.28/Dec.6 des Rates für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁹⁹;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

10. *fordert* in diesem Zusammenhang *außerdem* die weitere Nutzung aller sonstigen privaten und öffentlichen ausländischen und inländischen Ressourcen für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

12. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch weiter zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

²⁹⁸ A/59/138.

²⁹⁹ Siehe GC.11/2, Anhang I.

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

14. *betont* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

15. *betont*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats den Aufbau wettbewerbsfähiger Industrien in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie in den Binnenentwicklungsländern fördern muss;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, das Überleben und den Ausbau der verarbeitenden Industrie in den Entwicklungsländern zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, ihre Tätigkeiten im Bereich der technischen Zusammenarbeit weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verbreitung von Technologien und den Aufbau von Kapazitäten für Marktzugang und Entwicklung;

17. *begrüßt* die aktive Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dem Hochrangigen Ausschuss für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wahrnimmt, und ermutigt sie, sich auch künftig für eine bessere Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen, um deren Qualität und Relevanz auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken;

18. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei besonderes Gewicht auf die in ihrem mittelfristigen Programmrahmen 2004-2007 genannten Schwerpunktbereiche zu legen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, vermehrt zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁰ beizutragen, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und

fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/250

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/488/Add.1, Ziffer 9)³⁰¹.

59/250. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998 und 56/201 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/29 vom 25. Juli 2002, 2003/3 vom 11. Juli 2003 und 2004/5 vom 12. Juli 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 umgesetzt werden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁰², einschließlich der darin enthaltenen Ziele betreffend die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, und ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, den vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und die anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen,

³⁰⁰ A/57/304, Anlage.

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

³⁰² Siehe Resolution 55/2.